

### **3. Änderungssatzung**

**vom 17.07.2013**

#### **zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 3. Änderungssatzung zu seiner am 22.02.2004 im Bekanntmachungsorgan der Rechtsaufsichtsbehörde (Allgemeiner Anzeiger / Holzlandbote) und am 01.03.2004 (Ausgabe 03/2004) im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.11.2007:

#### **Artikel 1**

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 3**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgaben der Versorgung mit Wasser, die Abwasserbeseitigung und -Reinigung dem Zweckverband. Zu diesem Zweck übernimmt der Zweckverband die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.
- (2) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe dieser Satzungen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke, die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich sind, dem Zweckverband unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Bei entgeltlichem Eigentumserwerb erhält die Gemeinde vom Zweckverband einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Verkehrswertes.
- (6) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 17.07.2013



Perschke  
Verbandsvorsitzender

